



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 16 / 2025 veröffentlicht am 17.04.2025

Inhalt:

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Verbandsgemeinde Weißenthurm	2
Ortsgemeinde Bassenheim	5
Ortsgemeinde Kaltenengers	6
Ortsgemeinde Kettig	7
Stadt Mülheim-Kärlich	8
Ortsgemeinde Sankt Sebastian	10
Ortsgemeinde Urmitz / Rhein	14
Stadt Weißenthurm	16

Download des Amtsblattes
unter www.vgwthurm.de



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575
Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm |
Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail:
info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag -
Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Perspektive gGmbH für das Geschäftsjahr 2023

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weißenthurm hat am 02.04.2025 in seiner öffentlichen Sitzung den Jahresabschluss der Perspektive gGmbH für das Geschäftsjahr 2023 beschlossen.

1. Die Bilanzsumme der Perspektive gGmbH für das Geschäftsjahr 2023 vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 wird festgestellt mit 1.657.256,43 €.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022 schließt ab mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 139.470,77 €.

3. Ergebnisverwendung:

Jahresergebnis 2023	139.470,77 EUR
Gewinnvortrag aus 2022	1.075.980,71 EUR
	=====
Bilanzgewinn	1.215.415,48 EUR

Der Bilanzgewinn in Höhe von 1.215.415,48 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

4. Der Geschäftsführung der Perspektive gGmbH wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.
5. Den Vertretern der Verbandsgemeinde Weißenthurm im Aufsichtsrat der Perspektive gGmbH wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.
6. Eine Weisung an den Vertreter der Verbandsgemeinde Weißenthurm in der Gesellschafter-versammlung der Perspektive gGmbH zum Jahresabschluss 2023 und zu den Entlastungen wird nicht erteilt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Nexia GmbH hat den Jahresabschluss der Perspektive gGmbH für das Geschäftsjahr 2023 geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Weißenthurm, den 10.04.2025

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
Thomas Przybylla
Bürgermeister

Hinweis:

Der Jahresabschluss der Perspektive gGmbH für das Geschäftsjahr 2023 liegt in der Zeit vom 22.04.2025 bis einschließlich 02.05.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung

Weißenthurm, Fachbereich 2, Kärlicher Straße 4, Zimmer 111 während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus und kann in dieser Zeit nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Weißenthurm, den 10.04.2025

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
Thomas Przybylla
Bürgermeister

Bekanntmachung

EU-Weinbaukartei

Rodungs-, Pflanz- und Änderungsmeldung

Die Rodungs-, Pflanz- und Änderungsmeldung zur EU-Weinbaukartei 2025 ist **spätestens bis zum 31. Mai 2025** abzugeben.

Meldepflichtig sind alle Winzer, die:

- mehr als 1 Ar Rebfläche bewirtschaften.
- Flächen zur ausschließlichen Erzeugung von Edelreibern, Eigenverbrauchsflächen bzw. Flächen zu Versuchszwecken bewirtschaften.

Allen Weinbautreibenden, von denen bereits Rebflächendaten in der EU-Weinbaukartei geführt werden, wird im April ein Auszug mit den derzeitigen Daten der EU-Weinbaukartei gestellt. Zu melden sind alle **Rodungen** und **Pflanzungen**, die seit dem 1. Juni 2024 vorgenommen wurden sowie alle **Korrekturen**, **Bewirtschafterwechsel** und **Änderungen**. Es muss grundsätzlich ein Antrag auf Genehmigung einer Pflanzung gestellt werden und die Genehmigung muss vor der Pflanzung vorliegen (Ausnahme: vereinfachtes Verfahren).

Das ausgefüllte Formular ist bis zum **31. Mai 2025** bei der zuständigen Stadt-, Gemeinde- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung oder direkt bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz abzugeben. Wir empfehlen die Online-Abgabe im Weininformationsportal (<https://wip.lwk-rlp.de>). Zahlreiche Betriebe nutzen bereits dieses unkomplizierte Angebot. Daher wird der Papierausdruck weiterhin nur noch **einfach** versendet.

Die EU-Weinbaukartei dient außerdem als Grundlage für die Gesamthektarertragsregelung. Wegen der Rechtsfolgen bitten wir Sie, auf richtiges und vollständiges Ausfüllen der Meldungen sowie deren fristgerechte Abgabe zu achten.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website der Landwirtschaftskammer unter www.lwk-rlp.de.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Dienststelle der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz
55543 Bad Kreuznach

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 26.03.2025 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit und ohne Terminvereinbarung online**

- | | |
|---------------|------------------|
| - montags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - dienstags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - mittwochs | 7:15 – 12:00 Uhr |
| - donnerstags | 7:15 – 18:00 Uhr |
| - freitags | 7:15 – 12:00 Uhr |

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden. Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor. Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten: 02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
-Bürgerbüro-

Alters- und Ehejubilare

Herr Alpinus Reinich, 56575 Weißenthurm, feiert am 18.04.2025 seinen 95. Geburtstag.

Herr Heinz Balmes, 56220 Kettig, feiert am 20.04.2025 seinen 85. Geburtstag.

Eheleute Christine und Alfred Lienen, 56220 Kaltenengers, feiern am 21.04.2025 ihre Diamantene Hochzeit.

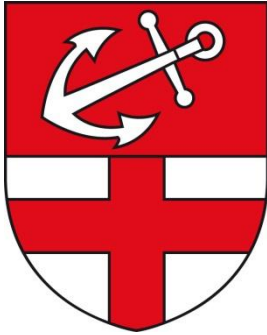
Eheleute Sigrid und Karl-Heinrich Hoffend, 56220 Urmitz, feiern am 21.04.2025 ihre Diamantene Hochzeit.



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220
Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail:
gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten:
täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30
- 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

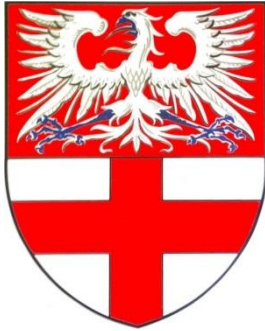
Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E- Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Florian Heyden | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:
kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 -
12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 9 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12
Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: nach Vereinbarung

Bekanntmachung Sitzung des Ortsgemeinderates von Kettig

Am Dienstag, 22.04.2025, findet um 18:00 Uhr im Saal des Bürgerhauses, Hauptstraße 2, Kettig, eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Kettig statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Beratung und Beschlussfassung über die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens hier: Bauvorbescheid (BVA 18/24) vom 25.03.2025
3. Einwohnerfragestunde
4. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Verschiedenes

Kettig, den 15.04.2025

In Vertretung

gez. Wolfgang Höfer

- Erster Beigeordneter-



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail: info@mulheim-kaerlich.de | www.mulheim-kaerlich.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr, Montag und Mittwoch geschlossen

Bekanntmachung **Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich**

Am Donnerstag, 24.04.2025, findet um 19:00 Uhr in der "Alten Kapelle" (Haupteingang) eine Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB i.V.m. § 35 BauGB (BVA 16/25)
3. Beratung und Beschlussempfehlung zur Vorstellung der Vorentwurfsplanung für die Sanierung des Rathauses und der Alten Kapelle sowie des ehemaligen Gasthauses "Zur Sonne"
4. Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen, Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen, Anregungen

Mülheim-Kärlich, den 08.04.2025

In Vertretung
gez. Bernd Bruckner
- Beigeordneter -

Aus der Arbeit des Bau- und Vergabeausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 27.03.2025, fand eine Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Vergabe zur Sanierung des Mauerwerks der Römervilla - Auftragsvergabe:

Der Bau- und Vergabeausschuss hat einstimmig beschlossen, die erforderlichen Sanierungsarbeiten am Mauerwerk der Römervilla zum Angebotspreis in Höhe von **37.739,87 €** zu vergeben.

Weiterhin wird der Stadtbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten und den Fraktionssprechern ermächtigt, die weiteren notwendigen Aufträge für alle Arbeiten im Rahmen der Sanierungsmaßnahme jeweils an den wirtschaftlichsten Bieter im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu erteilen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Auftragserteilungen vorzunehmen.

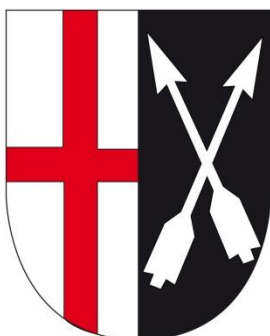
Abriss des Umkleidegebäudes an der Jahnhalle

Der Bau- und Vergabeausschuss hat dem Stadtrat den Abriss des Umkleidegebäudes an der Jahnhalle und die Aufhebung des Beschlusses vom 01.02.2024 einstimmig empfohlen. Das Vergabeverfahren für die Ausschreibung der Abbrucharbeiten soll verwaltungsseitig durchgeführt werden.

Der Stadtbürgermeister wird ermächtigt, im Benehmen mit den Beigeordneten und den Fraktionssprechern, die weiteren notwendigen Aufträge für alle Arbeiten und die Auftragsvergabe an den wirtschaftlichsten Bieter vorzunehmen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Auftragsvergabe vorzunehmen.

Auftragsvergabe zur Erstellung eines Brandschutzkonzepts für die Sanierung des Rathauses und der "Alten Kapelle" sowie des ehemaligen Gasthauses "Zur Sonne"

Der Bau- und Vergabeausschuss hat einstimmig beschlossen, den Auftrag zur Erstellung eines Brandschutzkonzepts zum Angebotspreis in Höhe von 25.116,95 € brutto zu erteilen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Auftragserteilung vorzunehmen.



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 -11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 -19 Uhr

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde St. Sebastian für das Jahr 2025 vom 13. März 2025

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	3.823.570 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.805.040 Euro
der Jahresüberschuss auf	18.530 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	154.350 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	448.600 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-448.600 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	294.250 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	448.600 Euro
verzinsten Kredite aus Vorjahren (gem. § 103 Abs. 3 GemO i. V. m. VV Nr. 12 zu § 93 GemO) auf	0 Euro
zusammen auf	448.600 Euro

Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung bzw. Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 2.389.000 Euro.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf	345 v. H.
Grundsteuer B auf	465 v. H.
Gewerbesteuer auf	380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

für den ersten Hund	80,00 Euro
für den zweiten Hund	120,00 Euro
für jeden weiteren Hund	150,00 Euro
für den ersten gefährlichen Hund	750,00 Euro
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,00 Euro

§ 6 Eigenkapital

Vorläufiger Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	4.352.815,43 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	4.569.285,43 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres	4.587.815,43 Euro

§ 7 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 3.500 € sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 8 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.

§ 9 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0 Euro
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	0 Euro

§ 10 Weitere Bestimmungen

- Haushaltsansätze für ordentliche Auszahlungen werden zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt (§ 16 Abs. 4 GemHVO).
- Die Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden gemäß § 16 Abs. 3 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

St. Sebastian, 13.03.2025
gez. Marco Seidl, Ortsbürgermeister

Aufsichtsbehördliche Genehmigung:

Gegen die Festsetzungen in der Haushaltssatzung, die Veranschlagungen im Haushaltsplan und im Stellenplan der Ortsgemeinde St. Sebastian für das Haushaltsjahr 2025 wird lt. Schreiben der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 08.04.2025 aufsichtsbehördlich keine Rechtsverletzung geltend gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 22.04. bis 30.04.2025 im Rathaus der Verbandsgemeinde Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, Zimmer 123 und im Verwaltungsgebäude der Ortsgemeinde St. Sebastian während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

St. Sebastian, den 17.04.2025
gez. Marco Seidl, Ortsbürgermeister

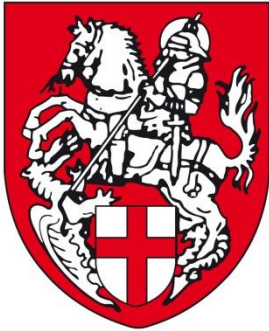
Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
o d e r
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der

Verbandsgemeindeverwaltung bzw. der Ortsgemeinde St. Sebastian unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates von Urmitz

Am Donnerstag, 03.04.2025, fand eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Urmitz statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Zuschussantrag des Bewegungskreises Urmitz "Gemeinsam statt Einsam"

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Bewegungskreis Urmitz „Gemeinsam statt Einsam“ mit einem Gesamtbetrag von 250 Euro, vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Genehmigung, zu unterstützen.

Antrag der Ex-Tollitäten

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig unter einer Stimmenenthaltung beschlossen, die Urmitzer Ex-Tollitäten für die Teilnahme an dem Rosenmontagsumzug nicht zu unterstützen.

Austausch digitaler Endgeräte (Schülertablets) an der Grundschule St. Georg in Urmitz

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig der Beschaffung der iPads und Hüllen inkl. Tastaturen zugestimmt. Zur zeitnahen Umsetzung des Austauschs wurde der Ortsbürgermeister ermächtigt, die hierzu notwendigen Vergaben vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen durchzuführen.

Teilnahme an der Bündelausschreibung Erdgas 2026-2028

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig wie folgt beschlossen:

1. Der Ortsgemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Ortsgemeinde Urmitz ab 01.01.2026 zu beauftragen und zu bevollmächtigen, alle dazu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt das bei der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH eingerichtete Vergabegremium, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen namens und im Auftrag der Ortsgemeinde Urmitz vorzunehmen. Zuschlagskriterium ist ausschließlich der Angebotspreis.
4. Die Ortsgemeinde Urmitz verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Abnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Ausschreibung soll für die Ortsgemeinde Urmitz nach folgenden Maßgaben erfolgen: Erdgas ohne Biogasanteil für alle Abnahmestellen

Teilnahme an der Bündelausschreibung Strom 2026-2028

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig wie folgt beschlossen:

1. Der Ortsgemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz und GmbH zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Ortsgemeinde Urmitz ab dem

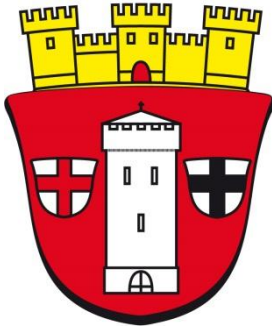
- 01.01.2026 zu beauftragen und zu bevollmächtigen, alle dazu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt das bei der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH eingerichtete Vergabegremium, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Ortsgemeinde Urmitz teilnimmt namens und im Auftrag der Ortsgemeinde Urmitz vorzunehmen.
 4. Die Ortsgemeinde Urmitz verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
 5. Die Ausschreibung soll für die Ortsgemeinde Urmitz nach folgenden Maßgaben erfolgen:
 - A Qualifizierung des zu beschaffenden Stroms
Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33% Neuanlagenquote
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
 - B Beschaffungsmodell
Strukturierte Beschaffung-Fixer Lieferpreis für jedes Kalenderjahr
 - C Zuordnung
Die Auswahl nach A und B gilt für alle Abnahmestellen der Ortsgemeinde

Maßnahmen zur Verbesserung der Spielplätze in Urmitz

Der Ortsgemeinderat hat den Sachverhalt sowie die Kostenschätzung zur Kenntnis genommen und einstimmig beschlossen, die Maßnahme umzusetzen. Die Aufträge sollen vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Genehmigung durch die Kommunalaufsicht, unter Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften vergeben werden.

Außerdem wurde der Ortsbürgermeister ermächtigt, im Benehmen mit den Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden nach erfolgter Ausschreibung den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Des Weiteren wurde die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm beauftragt, den Auftrag im Namen der Ortsgemeinde zu erteilen.



Stadt Weisenthurm

Stadtbürgermeister Johannes Juchem | Hauptstraße 185, 56575 Weisenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail: info@weisenthurm.de | www.weisenthurm.de | Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister: Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Weisenthurm für das Jahr 2025 Vom 20.02.2025

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	14.186.815 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	14.162.930 Euro
der Jahresüberschuss auf	23.885 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	517.515 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.124.150 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	660.340 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	463.810 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit² auf	-981.325 Euro

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite aus Vorjahren (gem. § 103 Abs. 3 GemO i. V. m. VV Nr. 12 zu § 93 GemO) auf	3.500.000 Euro
zusammen auf	3.500.000 Euro

² Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 683.060 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 1.156.290 Euro.

§ 4
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung bzw. Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 11.391.160 Euro.

§ 5
Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf	345 v. H.
Grundsteuer B auf	465 v. H.
Gewerbsteuer auf	380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

für den ersten Hund	75,00 Euro
für den zweiten Hund	100,00 Euro
für jeden weiteren Hund	150,00 Euro
für den ersten gefährlichen Hund	750,00 Euro
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,00 Euro

§ 6
Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	16.392.122,33 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	16.740.692,33 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres	16.764.577,33 Euro

§ 7
Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 8 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen.
Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.

§ 9 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0 Euro
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	0 Euro

§ 10 Weitere Bestimmungen

- Die Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden gemäß § 16 Abs. 3 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Haushaltsansätze für ordentliche Auszahlungen werden gemäß § 16 Abs. 4 GemHVO zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt.

Weißenthurm, den 20.02.2025

Johannes Juchem
Stadtbürgermeister

Aufsichtsbehördliche Genehmigung:

Gegen die Festsetzungen in der Haushaltssatzung, die Veranschlagungen im Haushaltsplan und im Stellenplan der Stadt Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2025 werden lt. Schreiben der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 07.04.2025 aufsichtsbehördlich keine Bedenken erhoben.

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 22.04.2025 bis 30.04.2025 im Rathaus der Verbandsgemeinde Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, Zimmer 122 und im Verwaltungsgebäude der Stadt Weißenthurm während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Weißenthurm, den 17.04.2025

Johannes Juchem
Stadtbürgermeister

Bekanntmachung **der Stadt Weißenthurm**

Beschluss über die Durchführung der 4. Änderung des Bebauungsplanes "Zwischen Rosenstraße und Saffiger Straße" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Planänderungsbeschluss:

Der Stadtrat von Weißenthurm hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.09.2024 die Durchführung der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen Rosenstraße und Saffiger Straße“ beschlossen. Da durch die vorliegende Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und auch die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 12.12.2024 beschlossen, die vorliegende Änderung in einem vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchzuführen.

Regelungsinhalt der Planänderung:

Inhalt der Bebauungsplanänderung ist die Ausweisung einer Ersatzausgleichsfläche für einen Teilbereich der auf dem Grundstück in der Gemarkung Weißenthurm, Flur 8, Flurstück-Nr. 397/2, festgesetzten Kompensationsfläche. An den bestehenden Festsetzungen zur Bebauung innerhalb des Bebauungsplangebietes ändert sich nichts.

Der Geltungsbereich der vorliegenden Planänderung sowie östlich angrenzende Flächen des ehemaligen „Sportparks Weißenthurm“ liegen innerhalb des Geltungsbereiches des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Gemeinbedarfszentrum Rosenstraße“, der für den Bereich künftig eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ festsetzt.

Gemäß § 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird der Planänderungsbeschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Geltungsbereich der Planänderung:

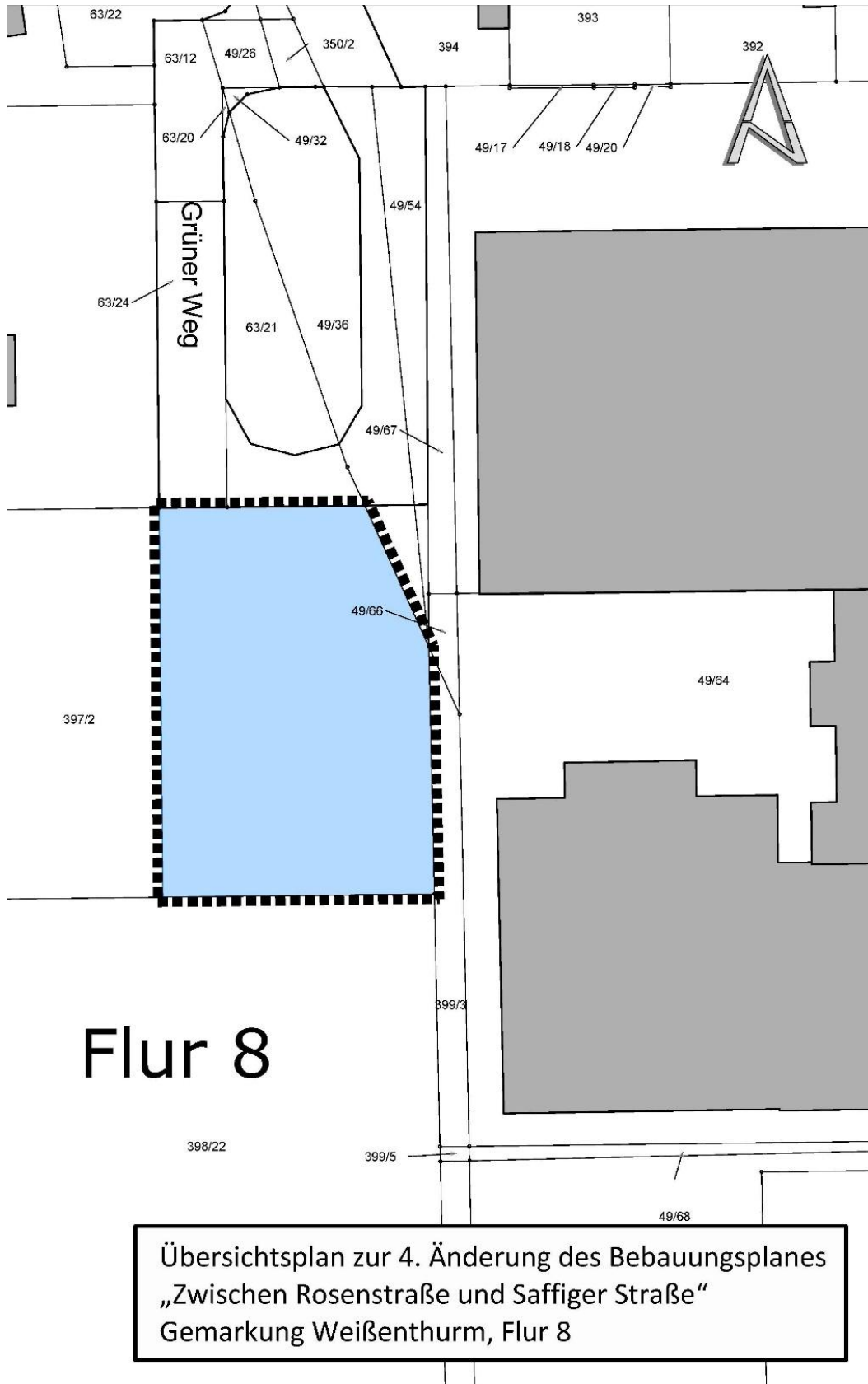
Das Änderungsgebiet betrifft ausschließlich einen Teilbereich der am nördlichen Rand des Plangebietes festgesetzten „öffentlichen Grünfläche“ (Kompensationsfläche i.S. des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Im Norden grenzt der Geltungsbereich unmittelbar an den „Grünen Weg“ sowie an das Grundstück der bestehenden Kindertageseinrichtung „Märchenwald“ an.

Es wird ausschließlich ein Teilbereich des Flurstückes-Nr. 397/2 in der Flur 8 der Gemarkung Weißenthurm betroffen, das im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet ist (unmaßstäblicher Abdruck).

Stadt Weißenthurm, 16.04.2025

Stadt Weißenthurm

Johannes Juchem
Stadtbürgermeister



Bekanntmachung **der Stadt Weißenthurm**

Aufstellung des Bebauungsplanes „Gemeinbedarfszentrum Rosenstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

I. Planaufstellungsbeschluss

II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

von Dienstag, 22. April 2025 bis einschließlich Dienstag, 20. Mai 2025

I. Planaufstellungsbeschluss:

Der Stadtrat Weißenthurm hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2024 beschlossen, den Bebauungsplan „Gemeinbedarfszentrum Rosenstraße“ aufzustellen und hierfür das erforderliche Bebauungsplanverfahren durchzuführen. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird dieser Aufstellungsbeschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Ziel der Planaufstellung:

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer neuen Kindertagesstätte sowie einer Katastrophenschutzhalle geschaffen werden.

Für die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes wird ein beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll, da es sich um ein beschleunigtes Planverfahren handelt.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die bereits bestehende Kindertagesstätte „Märchenwald“ und grenzt im Osten unmittelbar an die „Rosenstraße“ an. Im Norden sowie im Süden wird das Plangebiet durch bestehende Parkplatzflächen begrenzt.

Es sind sämtliche Grundstücke in der Flur 8 der Gemarkung Weißenthurm betroffen, die im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet sind. Der Übersichtsplan ist im Amtsblatt unmaßstäblich abgedruckt.

II. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 13a Abs. 3 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

In Erfüllung dieser gesetzlichen Vorschrift liegen die Planunterlagen (Satzung nebst Übersichtsplan, Planurkunde, Textliche Festsetzungen und Begründung) in der Zeit

**von Dienstag, 22.04.2025,
bis Dienstag, 20.05.2025 (einschließlich),**

bei der **Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm**, Kärlicher Str. 4, 56575 Weißenthurm (Fachbereich 4, Bauverwaltung, 2. OG, Zimmer 314/315), von

montags - freitags von 07:15 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie zusätzlich donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Unterlagen werden im o.g. Zeitraum zusätzlich auf der Homepage der Verbandsgemeinde Weißenthurm veröffentlicht (www.verbandsgemeindeweissenthurm.de > Bürger > Bauen und Wohnen > Bebauungspläne > Bebauungspläne im Verfahren > Stadt Weißenthurm).

Während dieser Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Sollte die Erörterung zu einer Änderung der Planung führen, so findet gem. § 3 Abs. 1 S. 4 BauGB keine erneute Anhörung statt. In diesem Fall schließt sich das Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB an.

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

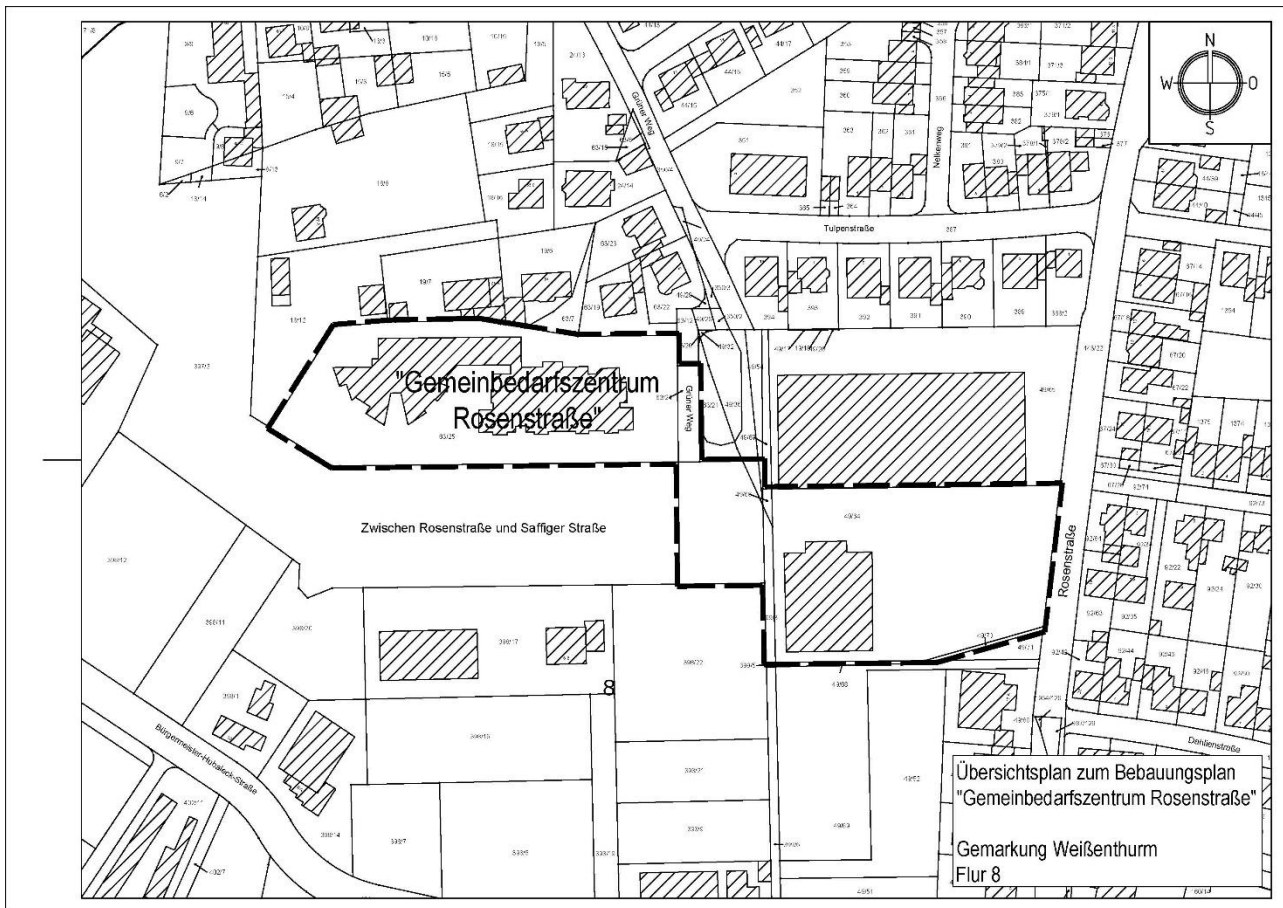
Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung i.V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Weißenthurm, 16.04.2025

Stadt Weißenthurm

Johannes Juchem
Stadtbürgermeister



Bauarbeiten DB Netz AG

Die DB Netz AG führt unten angegebene unaufschiebbare Bauarbeiten durch. Die Bauarbeiten sind zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich und können aufgrund der gegebenen betrieblichen Voraussetzungen (Erfordernis der Einhaltung des Fahrplanes) nur in der angegebenen Tageszeit / Nachtzeit bzw. an Sonn- bzw. Feiertagen durchgeführt werden. Wir bitten die betroffenen Anwohner um Verständnis für die Bauarbeiten.

Angaben zu den Bauarbeiten: Gleisbauarbeiten, Weichenbearbeitung

- **Im Zeitraum vom 23.04.2025 22:00 Uhr bis zum 24.04.2025 um 06:00 Uhr**
Gleisbauarbeiten Weißenthurm Weiche 24 und 25 Strecke 2630 (km 77,400-77,500)
Gleisbauarbeiten Andernach – Weißenthurm Strecke 2630 (km 76,150)
- **Im Zeitraum vom 23.04.2025 22:00 Uhr bis zum 24.04.2025 um 06:00 Uhr**
Gleisbauarbeiten Weißenthurm – Mülheim-Kärlich Strecke 2630 (km 78,830-78,850)
Gleisbauarbeiten Koblenz – Neuwied Strecke 3011 (km 6,520-6,540)
- **Im Zeitraum vom 23.04.2025 22:00 Uhr bis zum 24.04.2025 um 06:00 Uhr**
Gleisbauarbeiten Weißenthurm – Mülheim-Kärlich Strecke 2630 (km 79,150-79,350)